

**Gebührenbedarfsberechnung für die ab 01.01.2016 zu erhebende Gebühr zur Deckung des Niersverbandsbeitrages für nicht am Kanal angeschlossene Grundstücke in der Gemeinde Sonsbeck**

---

**1. Gebührenermittlung**

Die von der Gemeinde Sonsbeck an den Niersverband Viersen zu zahlenden Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag für die Beseitigung von Abwasser/Rückständen
- b) Beitrag für die Behandlung von Niederschlagswasser
- c) Beitrag zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser
- d) Beitrag für die Gewässerunterhaltung
- e) Beitrag für den Hochwasserschutz/Gewässerausbau
- f) Beitrag für Rückführungsmaßnahmen/Renaturierung

Der Beitrag zu a) und c) ist teilweise dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" und teilweise dem Produkt 11.538.02 "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" und der Beitrag zu b) ist dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" in voller Höhe zuzuordnen.

Die Beiträge zu d), e) und f) sind teilweise dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" und dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" zuzuordnen.

Die Beiträge, die dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" zuzuordnen sind, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

Die Beiträge, die dem Produkt 11.538.02 "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" zuzuordnen sind, werden auf die Eigentümer der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen umgelegt.

Die Beiträge, die dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" zuzuordnen sind, müssen über eine festzusetzende Gebühr auf die Eigentümer der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abgewälzt werden.

Gemäß Schreiben des Niersverbandes vom 28.09.2015 wird der vorläufige Beitragsbescheid für das Haushaltsjahr 2016 auf der Grundlage des vorläufigen Beitragsbescheides 2015 errechnet. Nach den Berechnungsfaktoren des Niersverbandes wird folgender Beitrag erwartet:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) für die Gewässerunterhaltung   | 39.560,00 EUR        |
| b) für den Hochwasserschutz/Gewässerausbau<br>und Rückführungsmaßnahmen/Renaturierung | <u>18.437,00 EUR</u> |

**Gesamt** **57.997,00 EUR**

Nach der Berechnungsweise des Niersverbandes wird die Gesamtgröße des Niersverbandsgebietes in der Gemeinde Sonsbeck von 4.013,39 ha in 122,90 ha bebaute Fläche und 3.890,49 ha unbebaute Fläche aufgeteilt. Nach dem fortgeschriebenen gemeindlichen Kataster teilt sich die Fläche aber in 218,5800 ha bebaute Fläche und 3.794,8100 ha unbebaute Fläche auf.

Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Flächen und unter Berücksichtigung des vom Niersverband festgelegten Ableitungsbeiwertes ergeben sich folgende Aufteilungsbeträge:

Grundstücksflächen in ha		Ableitungsbeiwerte	gewichtete Grundstücksfläche	Gesamtkosten EUR	Einheitswert pro gewichtete Grundstücksfläche in EUR und Jahr	Gesamtkosten EUR ~
bebaut (kanalisiert)	unbebaut (nicht kanalisiert)					
218,5800		0,50	109,2900	---	222,1406	24.278
	3.794,8100	0,04	151,7924	---	222,1406	33.719
<b>4.013,3900</b>		---	<b>261,0824</b>	<b>57.997</b>	---	<b>57.997</b>

Der Anteil für den kanalisierten Bereich (218,5800 ha) in Höhe von 24.278,00 EUR fließt voll in das Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" und wird über die Kanalbenutzungsgebühren abgewickelt.

Der Anteil in Höhe von 33.719,00 EUR für den nicht kanalisierten Bereich (3.794,8100 ha) im Niersverbandsgebiet, ist dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" zuzuordnen.

Für die unbebauten Grundstücke, die nicht am Kanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach einem festen Betrag je Hektar Grundstücksfläche nach folgender Berechnung festgesetzt:

$$\begin{aligned}
 33.719,00 \text{ EUR} : 3.794,8100 \text{ ha (nicht kanalisierter Bereich)} &= 8,885 \text{ EUR/ha,} \\
 \text{Gebührenvorschlag} &= \mathbf{8,88 \text{ EUR/ha.}}
 \end{aligned}$$

## 2. Gebührenfestsetzung

Die umzulegende Niersverbandsgebühr beträgt für das Haushaltsjahr 2016 somit 8,88 EUR/ha.

Aufgestellt:  
Sonsbeck, 23.11.2015

  
TENHAGEN